

Von der Bundesschulsubvention [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **10 (1903)**

Heft 48

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-540323>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von der Bundesschulsubvention.

II.

Die Begehren der Lehrerschaft von Uri und Appenzell J. Rh. haben wir in früheren Nummern mitgeteilt. Wie weit die Behörden diesen Wünschen gerecht wurden und gerecht werden konnten, darüber folgt Mitteilung, sobald die Grobratsbeschlüsse vorliegen.

6. Zürich.

Der Regierungsrat will dem Kantonsrat beantragen, die für 1903 fällige Bundessubvention für die Volksschule gänzlich für Schulhausbeiträge zu verwenden.

7. Tessin.

Die Regierung schlug dem Großen Räte vor, der Lehrerpensionskasse und der Erhöhung der Lehrerbefoldungen für die nächsten Jahre den vollen Betrag von Fr. 110,910 der eidgen. Schulsubvention zuzuwenden. Da für das laufende Jahr eine Zuteilung an die Lehrerbefoldungen kaum mehr tunlich war, soll für das Jahr 1903 die eidgen. Subvention an die Pensionskasse verabsolgt werden.

8. Schwyz.

Der Regierungsrat beschloß, im Gegensatz zum h. Erziehungsrate, dem Kantonsrate für die Jahre 1903 und 1904 folgende Verteilung der Schulsubvention zu beantragen. (Diese beträgt bekanntlich 80 Rappen per Einwohner, und es trifft für den Kt. Schwyz Fr. 44 397. 60.)

1. 60 Cts. per Einwohner an die Gemeinden nach Maßgabe ihrer Bevölkerung mit der Bedingung, daß die Gemeinden diesen Betrag vorerst zur Erhöhung der Lehrergehalte auf wenigstens Fr. 1400 nebst freier Wohnung oder entsprechende Wohnungsentschädigung zu verwenden haben. Den Rest können die Gemeinden nach freiem Ermessen für die im Bundesgesetze genannten Schulzwecke verwenden und haben über die Verwendung jährlich dem Regierungsrate zu Händen des Bundesrates Bericht zu erstatten.

2. 20 Cts. per Einwohner hat der Kanton zu verwenden für die Hebung des Lehrerseminars, an die Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse und für extra Beiträge an arme, mit Steuern außerordentlich belastete Gemeinden.

9. Waadt.

Die Regierung verwendet Fr. 168 000 für Aufbesserung der Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen. Nebstdem erhalten die Gemeinden für 1903 zu Schulhausbauten Fr. 170 000.

10. Thurgau.

Die Regierung schlägt dem Großen Rat folgende Verwendung der bezügl. Fr. 67 880 vor: Beiträge an Schulhausbauten Fr. 30 000, außerordentliche Beiträge an Schulgemeinden Fr. 17 000, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel Fr. 12 800, Alterszulagen an dienstunfähige Lehrer Fr. 8000. Die Subvention für 1903 soll ausschließlich zu außerordentlichen Beiträgen an die mit Bauerschulen belasteten Schulgemeinden verwendet werden.

11. Solothurn.

Die Regierung macht dem Kantonsrat den Vorschlag, die ganze Subventionssumme der Roth-Stiftung der Lehrer zuzuweisen. Die Gemeinden erhalten nichts! (vide Korrespondenz sub Solothurn.)

12. Aargau.

Der Regierungsrat beantragt dem Großen Räte folgende Verwendung der dem Kanton für 1903 zufallenden Bundessubvention für die Volksschule: 1) Fr. 65 000 für den Bau von Schulhäusern, 2) Fr. 15 000 für die Errichtung von Turnhallen, 3) Fr. 7000 für die Seminarien, 4) Fr. 10 000 an stark belastete Gemeinden, 5) Fr. 10 000 an die Gemeinden für Schulmobiliar und Lehrmittel, 6) Fr. 10 000 für Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, 7) Fr. 3398 für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, 8) Fr. 3500 für Erziehung schwachsinziger Kinder. Total Fr. 123 898.

13. Schaffhausen.

Die Finanzdirektion und die erziehungsrätliche Spezialkommission beantragen folgende Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule: 1. Verbesserung der Besoldungen der Elementarlehrer zu Stadt und Land in der Weise, daß das Besoldungsminimum von Fr. 1400 auf 1600 und sodann für jede weitere Besoldungsstufe eine Zulage von je Fr. 100 gegeben wird, sodas der Oberlehrer einer achtklassigen Schule im Maximum Fr. 1900 erhalten soll. Lehrerinnen und provisorisch angestellte Lehrer beziehen vier Fünftel dieser Zulagen. Für diese Lehrerbefoldungszulagen sind Fr. 18 000 erforderlich. 2. Zuwendung von Fr. 5000 alljährlich an die Unterstützungskasse der Lehrer. 3. Gründung einer kantonalen Bildungsanstalt für schwachsinzige Kinder Fr. 5000. Aus der Schulsabvention pro 1903 sollen Fr. 10 000 für die Schulhausbaute Hemmental, Fr. 10 000 für die Lehrerkasse und Fr. 5000 für die Schule der Schwachsinzigen ausgeschieden werden.

14. Glarus.

Dem Landrate wird ab seit der Regierung folgende Verwendung der Bundeschulsabvention pro 1903 beantragt:

1. Erhöhung des Staatsbeitrages an die kantonale Lehrer-, Witwen- und Waisenkasse von Fr. 2000 auf Fr. 4000	Fr. 2 000. —
2. Erhöhung des Staatsbeitrages an die Altersklasse der Arbeitslehrerinnen von 300 auf 600 Fr.	" 300. —
3. Erhöhung der Ruhegehälter nach § 22 des Schulgesetzes	" 800. —
4. Unentgeltliche Abgabe eines Bilderwertes, sowie des Lehrganges für den Zeichnungsunterricht von E. Steimer an sämtliche Primarschulen	" 2 800. —
5. Beitrag an die Vorarbeiten für eine kantonale Anstalt für schwachsinzige Kinder	" 1 000. —
6. Beitrag für Anschaffung von Turngeräten, sowie für Erstellung und Erweiterung von Turnplätzen	" 6 000. —
7. Der Rest von	" 6 509.40
wird reserviert zu beliebiger Verwendung für einzelne der übrigen in Art. 2, Ziffer 1—9 des Bundesgesetzes bezeichneten Zwecke	

Fr. 19 409.40

Dieser Beschluß hat nur für das Jahr 1903 Geltung. Er soll kein Präjudiz für die spätere Verwendung der Subvention bilden; hierüber wird eine besondere Vorlage zu Händen der Landsgemeinde pro 1904 in Aussicht gestellt.